

# RS Vwgh 2014/8/12 Ro 2014/10/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2014

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

ABGB §1438;

RAO 1868 §19a;

1. ABGB § 1438 heute
2. ABGB § 1438 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Das anwaltliche Pfandrecht nach § 19a RAO 1868 erfährt durch die Möglichkeit des Kostenschuldners, den Kostenersatzanspruch durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung zu befriedigen, eine erhebliche Einschränkung. Das anwaltliche Pfandrecht nach Paragraph 19 a, RAO 1868 erfährt durch die Möglichkeit des Kostenschuldners, den Kostenersatzanspruch durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung zu befriedigen, eine erhebliche Einschränkung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014100060.J03

## Im RIS seit

24.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)